



## **Gesammelte Aufsätze**

**Brackmann, Albert**

**Weimar, 1941**

21. Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (1913)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70921](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70921)

## KURIE UND KLOSTER IM 12. JAHRHUNDERT \*)

(1913)

Das Buch von GEORG SCHREIBER mit dem obigen Titel<sup>1)</sup>, MICHAEL TANGL gewidmet, sucht den Inhalt der päpstlichen Privilegien vom Antritt der Regierung Paschals II. bis zum Ende des Pontifikates Lucius' III. für eine bessere Erkenntnis der mannigfachen Beziehungen zwischen Kurie und Kloster nutzbar zu machen. Für die päpstliche Diplomatie füllt dieser Versuch eine stark empfundene Lücke. Was bislang auf diesem Gebiete geschehen war, beschränkte sich auf Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes und einzelner Formeln des Privilegienformulars, aber noch niemand hatte die Aufgabe auf sich genommen, den Inhalt der Privilegien systematisch zu verwerten und seine Bedeutung für das kirchliche Leben des Mittelalters zu erweisen. Der Grund lag vor allem in der Schwierigkeit einer zutreffenden kritischen Beurteilung der einzelnen Papsturkunde. Solange die Papsturkunden nicht in einer brauchbaren Ausgabe vorlagen, mußte der Versuch, sie inhaltlich auszuschöpfen, als zu kühn erscheinen, weil man auf Grund der vorhandenen Drucke schwerlich alle Beziehungen der einzelnen Urkunde nach rück- und vorwärts zu überschauen vermochte und darum das Gefühl der kritischen Unsicherheit nicht los wurde. SCHREIBER hat nun den Mut gehabt, diese Bedenken beiseitezuschieben. Allerdings hat er die Schwierigkeiten insofern etwas vermindert, als er sich auf das 12. Jahrhundert und die Klosterprivilegien beschränkte, aber schwierig genug blieben die Arbeitsbedingungen trotzdem, und es muß deshalb um so mehr anerkannt werden, daß er die Aufgabe, soweit ihre Lösung unter den erwähnten

\*) Aus: GGA. 1913 Mai Nr. V S. 275—290.

<sup>1)</sup> GEORG SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181), 2 Bände (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von ULRICH STUTZ, Heft 65—68). Stuttgart 1910, F. Enke. 8°. XXXIV, 296 S. und VI, 463 S. (11 u. 16 M.)

Verhältnissen überhaupt möglich war, vortrefflich zu Ende geführt hat. Wir haben in diesem Buche zweifellos ein bedeutendes und zur Weiterforschung anregendes Buch erhalten, und gerade der Referent fühlt sich verpflichtet, das besonders hervorzuheben, weil er von wenigen Untersuchungen der letzten Jahre so großen Nutzen für seine eigenen Arbeiten gehabt hat wie von dieser.

Die folgende Besprechung beabsichtigt nun keineswegs eine eingehende Kritik des ganzen Buches, weil eine solche angesichts des Umfanges der Arbeit und der Fülle der in ihr behandelten Fragen zu sehr ins einzelne gehen müßte. Ebenso wenig beabsichtigt sie, eine genaue Anzeige des Inhaltes zu geben, weil das in der Zwischenzeit bereits von den verschiedensten Seiten geschehen ist (zuletzt von BRANDI in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIII Kan. Abt. II, 399—416). Es sollen hier nur einige prinzipielle Fragen herausgegriffen werden, von deren Besprechung man sich für die weitere Arbeit auf diesem Gebiete Nutzen versprechen darf, vor allem die Frage nach der Methode dieser Untersuchungen.

Wie SCHREIBER dazu kam, an diese Aufgabe heranzugehen, erzählt er selbst im Vorworte. Der Ausgangspunkt waren die von TANGL in seinen „Päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500“ (Innsbruck 1894) herausgegebenen Formeln, nach denen man an der Kurie die Ordensprivilegien ausstellte. Die Entstehungsgeschichte dieser Sammlung aufzuhellen, war seine ursprüngliche Absicht. Als er aber der Geschichte der einzelnen Bestimmungen der Formulare nachging, erweiterte sich ihm die Aufgabe alsbald zu einer „systematischen Behandlung der Beziehungen, die zwischen Kurie und Kloster bestanden“, und so gliederte sich ihm der Stoff in sieben große Abschnitte: 1. Schutz und Exemption, 2. Die Beziehungen des Klosters zum Ordinarius, 3. Klösterliches Zehntwesen, 4. Kurie und klösterliche Eigenkirchen, 5. Kurie und Kloster in dessen weltlichen Beziehungen, 6. Die Kurie und die monachale Organisation und Disziplin, 7. Das äußere Wachstum des Privilegs. Als zeitlichen Ausgangspunkt wählte er den Pontifikatsanfang Paschals II., für welche Wahl zugleich die im Jahre 1098 erfolgte Gründung von Citeaux maßgebend war, als Schluß den Pontifikat Alexanders III. Diese Zeit umfaßt die Auflösung der älteren Form klösterlicher Genossenschaften und das Aufblühen der neuen Ordensgemeinschaften. Angesichts der Aufgabe, die Entstehungsgeschichte des *privilegium commune* zu schildern, schien sich diese zeitliche Abgrenzung aus der Geschichte der Ordensentwicklung von selbst zu ergeben.

In der Tat: gegen diese Abgrenzung des Stoffes würde sich nicht das geringste einwenden lassen, wenn es zu zeigen gelänge, daß sich

in diesem Zeitraume die neuen Ordensgemeinschaften wirklich durchsetzten und die alten klösterlichen Genossenschaften mit ihrer diözesanen Gebundenheit in den Hintergrund drängten. Allein das würde SCHREIBER selbst keineswegs zu behaupten wagen. Er hat bei der Besprechung der cluniacensischen Privilegien die richtige Bemerkung gemacht, „daß die realen Verhältnisse diözesanen Lebens und diözesaner Gebundenheit sich (in Cluni) stärker erwiesen als der Wille päpstlicher Privilegien“ (I, 77). Und diese Beobachtung trifft nicht bloß für Cluni zu. Die Entwicklung vollzog sich auch sonst unter kräftiger Nachwirkung der alten Rechtsformen klösterlichen Lebens. Selbst die Zisterzienserregel, die sehr stark auf die Loslösung aus der diözesanen Gebundenheit hindrängte, hat die vielfachen rechtlichen Beziehungen des älteren klösterlichen Lebens keineswegs überall und keineswegs sofort zu sprengen vermocht. Noch am Ende des Pontifikates Alexanders III. existierten bischöfliche Klöster mit der Zisterzienserregel, die sich in ihrer rechtlichen Lage kaum von der älteren Gattung bischöflicher Eigenklöster unterschieden. Die neuen Genossenschaften traten mit ihren Gründungen in die rechtlichen Anschauungen einer früheren Zeit und mußten ihnen Zugeständnisse machen, oft ohne sich jemals völlig durchsetzen zu können. Sobald man nun, um das Verhältnis zwischen Kurie und Kloster zu schildern, vom *privilegium commune* des einzelnen Ordens ausgeht, wird man immer in die Gefahr kommen, diese Hemmungen der Entwicklung zu gering zu bewerten und die Entwicklung einförmiger zu schildern, als sie in Wirklichkeit verlaufen ist.

Und auch aus einem anderen Grunde empfiehlt sich, wie ich glaube, dieser Ausgangspunkt nicht, weil er eine unzutreffende zeitliche Begrenzung der Untersuchung zur Folge hat. Für die große Masse der päpstlichen Privilegien bildet weder die Gründung von Citeaux noch der Pontifikat Paschals II. einen irgendwie bemerkenswerten Abschnitt. Gerade für die große Reformbewegung, die von Cluni ausgehend im 11. Jahrhundert allmählich in allen kirchlichen Provinzen festen Fuß faßte und das Verhältnis zwischen Kurie und Kloster nachdrücklich bestimmte, bedeuteten nicht der Pontifikat Paschals II., sondern die Zeiten Leos IX., Gregors VII. und Urbans II. die deutlich erkennbaren Abschnitte. Wenn wir von wenigen Ausnahmen absehen, so gestalteten sich die Formulare der päpstlichen Privilegien sämtlich bereits in den früheren Jahren. Die wichtigen Anfänge eines ersten primitiven Formulars für die Regularkanoniker fallen in die Zeiten Urbans II., die schwäbischen Reformklöster erhalten ihre Formulare unter Gregor VII. und Urban II., in anderen Klöstern der Reform setzt die Entwicklung mit Leo IX. ein. Sobald man also die geschichtliche Dar-

stellung mit der Zeit Paschals II. beginnt, liegt die Gefahr nahe, daß man diese älteren Beziehungen übersieht und daher die Entwicklung unrichtig auffaßt. Selbst wenn man nur die Geschichte der einzelnen Formeln des *privilegium commune* behandeln wollte, müßte man mit der Untersuchung früher einsetzen. Sobald man aber das Thema erweitert und die gesamten kurialen Beziehungen zur Klosterwelt darstellen will, muß man unbedingt nach vorn und nach rückwärts andere zeitliche Grenzen wählen.

Ja, man wird in diesem Falle noch einen weiteren Schritt tun und auch die Beschränkung auf den Rechtsinhalt der päpstlichen Privilegien aufgeben müssen. Gewiß wird diese Beschränkung durch den großen Umfang des Stoffes nahegelegt. Aber sie hat den Nachteil, daß man auf diese Weise nur einen Teil der klösterlichen Beziehungen übersieht und die vielen anderen diözesanen und territorialen Beziehungen leicht außer acht läßt. Gerade für die deutschen Klöster aber sind diese Beziehungen im 12. Jahrhundert meist viel wichtiger als die Beziehungen zu Rom. Sie überragen die kurialen an Bedeutung so sehr, daß diese daneben oft ganz in den Hintergrund treten. Stellt man sich nun bei der Schilderung des Verhältnisses von Kurie und Kloster nur auf den privilegienrechtlichen Standpunkt, so zeichnet man sicherlich ein nicht ganz zutreffendes Bild. Man darf deshalb von vornherein sagen, daß eine rein kanonistische Form der Untersuchung dringend der Korrektur durch die historische Erforschung der territorialen Verschiedenheiten bedarf.

Diese methodischen Bemerkungen möchte ich an einigen besonders wichtigen Einzelfragen erläutern. Das erste Kapitel des SCHREIBERschen Buches behandelt das Verhältnis von „Schutz und Exemption“. SCHREIBER geht hier von der Unterscheidung zwischen kommendierten und exemten Klöstern aus und sucht die Eigenart des kommendierten Klosters dadurch schärfer zu erfassen, daß er es in Parallele setzt zum germanischen Eigenkloster. Damit ist dieses eigenartige Verhältnis deutlicher gekennzeichnet, als es in der bisherigen Literatur geschehen war. Ob man aber so weit gehen und direkt von einem „päpstlichen Eigenkloster“ reden soll, darf doch zweifelhaft erscheinen. Schon FABRE (*Etude sur le Liber censuum de l'Eglise Romaine*, Paris 1892, S. 39. 43. 46 f.) hat das Eigentumsverhältnis des apostolischen Stuhles gegenüber den tradierten Klöstern als „ein Besitzverhältnis ohne freie Verfügung über den Besitz“ definiert. Wenn wir also die Bezeichnung des „päpstlichen Eigenklosters“ annehmen wollten, so müßten wir uns gegenwärtig halten, daß sich der Begriff des Eigenklosters bei der Übertragung auf die Kurie wesentlich verändert hat. Das Eigentum

der Kurie hat, wie STENGEL (Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I, 370 Anm. 3) allerdings für eine frühere Zeit, aber sachlich auch für die spätere zutreffend bemerkt hat, eigentlich nur die negative Wirkung, die Unabhängigkeit des betreffenden Klosters zu garantieren. Und HIRSCH macht in seinem soeben erschienenen Buche über „Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit“ (Weimar 1913) darauf aufmerksam, daß die deutschen Quellen mehrfach gar nicht den heil. Petrus, sondern den Schutzheiligen des tradierten Klosters selbst als Eigenherrn hinstellen (S. 35 f.). Man darf daher sicherlich den Schluß ziehen, daß die Klöster in diesem neuen Verhältnisse, das sie eingingen, zunächst keineswegs ein Analogon zu dem alten Abhängigkeitsverhältnis zum Eigenherrn erblickten, sondern nichts als den Schutz ihrer „libertas“. Allerdings hat die Kurie selbst wohl das Bestreben gehabt, das Verhältnis dem eigenkirchlichen ähnlich zu gestalten. Ich habe in meinen „Studien“<sup>2)</sup> darauf hingewiesen, daß Urban II. die verschiedenen Übereignungen deutscher Reformklöster offenbar benutzen wollte, um über diese Klöster eine ähnliche Oberhoheit aufzurichten, wie sie die Könige über die Reichsklöster ausübten (I S. 17). Denn die Vogtwahlformel in seinem Privileg für Rottenbuch, die von da aus auch in andere Privilegien für übereignete Reformklöster eindrang, ist ihrem Wortlaut nach so sehr ein Gegenstück zur Vogtwahlformel königlicher Immunitätsprivilegien, daß man daran geradezu eine Anpassung an die germanische Rechtsanschauung und einen Versuch erblicken muß, das Königtum mit seinen eigenen Mitteln zu schlagen. Aber wir haben keine Anzeichen dafür, daß die Reformklöster diesen Plänen entgegenkamen. Vielmehr beweisen die zahlreichen Königsdiplome, die sich diese Klöster seit 1106 von Heinrich V. ausstellen ließen, daß es ihnen nicht auf ein möglichst enge Verhältnis zur Kurie, sondern einzig und allein auf den Schutz ihrer libertas ankam. Welche Macht ihnen die größere Rechtssicherheit garantierte, an die schlossen sie sich an. Der Eigentumsgedanke ist nur von kurialer Seite konsequent durchgedacht worden, während die übereigneten Klöster selbst mit dem Akte vorwiegend den Gedanken des Schutzes verbanden. Sobald man die übrigen Urkunden der Reformklöster zum Vergleiche heranzieht, ist ihre Stellung zur Kurie gar nicht zu verkennen. Daraus ergibt sich aber, daß man bei der Beschränkung auf die päpstlichen Urkunden notwendig zu einer einseitigen Auffassung der Dinge kommen muß (so jetzt auch HIRSCH a. a. O. S. 35).

Nun scheint allerdings die Zinszahlung, die mit dem Verhältnis der Übereignung beständig verbunden war, für die Anerkennung des

<sup>2)</sup> Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia, Bd. I: Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912.

Eigentumsgedankens seitens der Klöster zu sprechen, und SCHREIBER formuliert daher auch die Natur dieses Zinses dahin, daß er seinen rechtlichen Ursprung in der Tradition habe (I, 32) und „die Anerkennung des päpstlichen Obereigentums“ bekunde (I, 20). Allein auch hier führt die Beschränkung auf die Privilegien der Kurie ersichtlich zu einer etwas einseitigen Auffassung der Sachlage. Gewiß, für die Zeit des 12. Jahrhunderts läßt sich ein enger Zusammenhang zwischen dem Akte der Übereignung und der Zinszahlung nicht leugnen, aber es bestand doch offenbar auch in dieser Beziehung eine Differenz zwischen kurialer und klösterlicher Auffassung der Dinge. Ich möchte zunächst negativ bemerken, daß der Zins jedenfalls nichts mit der Exemtion zu tun hatte. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, verweise ich auf Tegernsee, das im Jahre 1179 ein Exemtionsprivileg erhielt, aber niemals Zins gezahlt hat (Studien I, 88 f.). Die Zinszahlung beschränkte sich auch nicht auf kommandierte Klöster. Ich habe in den „Studien“ gezeigt, daß die königlichen Klöster Seeon und Göß Zins zahlten, ohne daß hier je eine Übereignung stattgefunden hat. Und St. Blasien — darauf macht jetzt auch HIRSCH aufmerksam — bezahlte seinen Zins jedenfalls ohne einen besonderen Traditionsakt. Überhaupt aber war die Natur des Zinses sehr vielgestaltig. So zahlte z. B. das salzburgische Eigenkloster Viktring einen Zins für seine Eigenkirche in Stein und für die Kapelle in Friesach und wurde deshalb im *Liber censuum* als zinspflichtig aufgeführt, obwohl es selbst niemals der Kurie übereignet war, sondern eben der Salzburger Kirche gehörte (Germ. pontif. I, 110). Das Beispiel ist in jeder Beziehung lehrreich. Ein bischöfliches Eigenkloster zahlt für einen Teil seines Besitzes der Kurie Zins; aus welchem Grunde? Natürlich nicht um sich des Eigentumsrechtes zu entäußern, sondern um den Besitz zu sichern. Die päpstliche Urkunde, die den Besitz schützt, entspricht also sozusagen der königlichen Teilimmunität, der Zins ist die Gegenleistung für den gewährten Schutz, nicht das Anzeichen für ein Besitzverhältnis. Daher heißt es in der entsprechenden Urkunde Celestins III. für Viktring nur, daß der Papst das Kloster samt allen seinen Besitzungen in Schutz nehme und auf die Bitten der Mönche hin beschließe, sie sollten von der erwähnten *grangia* einen *aureus* jährlich nach Rom zahlen, aber des päpstlichen Eigentumsrechtes wird mit keinem Worte gedacht (Germ. pontif. I, 111 n. 3). Erst in der späteren, auf die Kapelle in Friesach bezüglichen Urkunde Celestins (S. 111 n. 5) kommt wieder der kuriale Standpunkt zum Ausdruck in den Worten: *capellam Frisaci fundatam, ad abbatem videlicet et conventum de Vitringer, immo potius ad Romanam ecclesiam per annualem censum pertinentem*, offenbar eine Fassung vorsichtigster Form, aber doch ein deutlicher Versuch, an die Stelle der Rechts-

anschauung Viktrings die kuriale Auffassung zu setzen. Gerade aus dieser verschiedenen und sehr vorsichtigen Behandlung der Wünsche Viktrings aber erkennen wir die Differenz der Anschauungen, und die Ausdrucksweise der päpstlichen Privilegien zeigt, daß die Kurie die Differenz wohl kannte.

Deshalb möchte ich auch die Zinsformel selbst etwas anders beurteilen als SCHREIBER. Die regelmäßigen und üblichen Formeln sind: *ad indicium libertatis* und *ad indicium protectionis*, und die kirchliche Gesetzgebung seit Alexander III. verwandte ebenfalls nur diese beiden Formeln. Für den Ausdruck *ad indicium proprietatis* weiß SCHREIBER nur ein Beispiel aus Frankreich zu nennen (I, 39), und ich selbst habe kein einziges weiteres bislang kennengelernt. Halten wir uns aber an den üblichen Wortlaut, so sagt die Formel durchaus dasselbe, was wir soeben als Anschauung der Privilegienempfänger kennengelernt haben, daß der Zins für die „Freiheit“ und für den „Schutz“, nicht für die rechtliche Abhängigkeit von der Kurie gezahlt wurde.

SCHREIBER deutet nun allerdings die Worte anders. Er verwirft die Bezeichnung der *abbatia libera* (I, 10), weil der Rechtsinhalt des Begriffes *libertas* im 12. Jahrhundert zu schwankend gewesen sei, als daß man das Wort zum *terminus* erheben dürfe. Anfangs „lediglich ein Ausdruck der Eigentumszugehörigkeit“ (I, 40), wurde diese Bedeutung bald vergessen. Schon unter Paschalis II. wird *libertas* in der Zinsformel gelegentlich durch *exemptio* ersetzt (I, 41) und später, gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, wuchs das Wort sich zu einem wirklichen Kriterium der Exemption aus (I, 43), während die Formel *ad indicium protectionis* um dieselbe Zeit den nicht exemten „Eigeklöstern“ zugewiesen wurde (I, 44), ein Sprachgebrauch, den dann die Dekretale Alexanders III. fixierte (c. 8 X. 5. 33 = JL. 14037). — Dagegen möchte ich zunächst einwenden, daß das Wort *exemptio*, für das SCHREIBER als einzigste Belegstelle die Urkunde Calixts II. für Melk anführt, in dieser Urkunde erst später an die Stelle eines ursprünglichen *protectionis* im Melker Chartular des 14. Jahrhunderts eingefügt ist (Studien I, 30). Das Wort *exemptio* kommt sonst in den Papstprivilegien für deutsche Empfänger im ganzen 12. Jahrhundert, soweit ich sehe, nicht vor. Und wenn Alexander III. die Formel *ad indicium libertatis* den exemten zinspflichtigen Klöstern zuweist, so ist der Sprachgebrauch dadurch trotzdem keineswegs festgelegt. Reichenbach in der Diözese Regensburg z. B. war zwar der Kurie übereignet, aber nicht exempt (so auch SCHREIBER I, 65); trotzdem gebrauchte die Kanzlei Lucius' III. in dem Privileg für dieses Kloster vom 14. April 1182 die Formel *ad indicium libertatis* (Germ. pontif. I, 302 n. 3). Klosterneuburg in der Diözese Passau war übereignet und nicht exempt;

trotzdem findet sich in dem Privileg Urbans III. vom 26. Mai 1187 die Formel *ad indicium libertatis* (ebenda I, 250 n. 10). Dieselbe Formel steht im Privileg Alexanders III. vom 6. März 1179 für das übereignete, aber nicht exemte St. Blasien (JL. 13318) und im Privileg Celestins III. vom 1. Juni 1194 für das in gleicher Rechtslage befindliche Wiblingen (JL. 17109). Die Beispiele ließen sich leicht vermehren; die hier gegebenen werden genügen, um zu beweisen, daß von einer Regelmäßigkeit der Ausdrucksweise auch nach der Dekretale Alexanders III. nicht die Rede sein kann. Es verband sich mit den Worten *libertas* und *protectio* in den Zinsformeln keineswegs ein ganz präziser Begriff, da die Kurie selbst nicht konsequent war. Auch deshalb ist es das Nächstliegende, anzunehmen, daß die Empfänger in der Zinsformel zunächst nichts anderes sahen als den rechtlichen Ausdruck für den gewährleisteten Schutz ihrer Freiheit.

Ich bin damit schon auf die Formeln eingegangen, die nach SCHREIBERS Ausführungen auf exemte Stellung des Privilegienempfängers hinweisen. Neben der *ad indicium libertatis*-Formel sind es die Worte: *specialiter, nullo mediante* und *salva sedis apostolicae auctoritate*. Sie finden sich in der Tat, wie SCHREIBER richtig hervorhebt, überwiegend in Privilegien für exemte Klöster. Aber niemand wird behaupten wollen, daß sie deutlich und, ohne einen Zweifel auszuschließen, die Tatsache der Exemtion zum Ausdruck bringen. Die beiden ersten Formeln: *monasterium quod specialiter* oder *nullo mediante ad Romanam ecclesiam pertinere dinoscitur* u. ä. bezeichnen offenbar ihrem Wortlaute nach zunächst nur die enge Zugehörigkeit des Klosters zur römischen Kirche; SCHREIBER selbst hat die ursprüngliche Beziehung des *specialiter* zum Eigentumsbegriff festgestellt (I, 48 ff.). Aber dann „wies“, so fährt er fort, „die fest ordnende Hand Alexanders III. die Bezeichnung *specialiter* dem Sprachgebrauch der Exemtion zu“ (I, 52), und weil der Papst „wohl selbst fühlte, daß diesem terminus noch etwas von seiner zwitterhaften Vergangenheit anhafte, war er bemüht, die vorhandenen Ausdrücke der Exemtionsterminologie *specialiter* und *libertas* durch einen klaren, unzweideutigen zu verstärken; es geschah das durch Hinzufügung des *nullo mediante*“. Wiederum treffen diese Bemerkungen nur den Standpunkt der Kurie. In den „Studien“ (I, 71 ff.) habe ich auf einen Fall hingewiesen, der zur Vorsicht in der Beurteilung dieser Formel mahnen muß. Das Kloster Formbach in der Passauer Diözese erhielt neben der Immunität im Jahre 1139 durch Innocenz II. die Freiheit der Abtsinvestitur bestätigt, im Jahre 1179 durch Alexander III. ein Privileg mit der *nullo mediante*-Formel. War nun das Kloster exempt oder nicht? Der einzige urkundlich bezeugte Fall, bei dem diese angeblichen Exemtionsprivilegien seitens der Empfänger verwertet

wurden (Urkunde des Abtes Heinrich von 1196 mit ausdrücklichem Zitat des Innocenzprivilegs und des Diploms Lothars III., Mon. Boica IV, 146 n. 16), zeigt, daß man am Ende des 12. Jahrhunderts die Formeln im weitesten Sinne nur als ein Zeugnis für die libertas auslegte, ja sie in Parallele setzte zur protectio Lotharii III; denn sehen wir uns diese Abtsurkunde von 1196 genauer an, so finden wir, daß der Abt hier die päpstliche und königliche protectio gegen die violentia saecularium dominorum ausspielte, um ein Besitzrecht des Klosters gegen laikale Angriffe zu schützen. In dem einzigen uns bekannten Falle also, in dem diese Formeln von praktischer Bedeutung wurden, sind sie nicht gegen den Ordinarius, sondern gegen laikale Gewalten ausgenutzt. Urkundliche Belege für eine Auslegung im Sinne der Exemtio finden sich erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (Studien I, 73). Es bedarf daher jedenfalls noch eingehenderer Untersuchungen, inwieweit das specialiter und das nullo mediante von den Privilegienempfängern im einzelnen Falle als Exemtionsbestimmungen verstanden wurden.

Ähnliches gilt für die dritte Formel salva sedis apostolicae auctoritate. Aber hier hat SCHREIBER sich selbst so vorsichtig ausgedrückt, daß ich die geringe Deutlichkeit und die inkonsequente Verwendung der Formel nicht noch mit besonderen Beispielen zu beweisen brauche. Wie wenig alle diese Formeln im Zweifelsfalle den privilegierten Anstalten nützten, zeigt die Tatsache, daß St. Lambrecht in Steiermark, obwohl es bereits durch Paschal II. in der Verleihung des Rechtes der Abtsbenediktion durch den Papst eine unzweifelhafte Exemtionsbestimmung erhalten hatte, und obgleich in dem Privileg Alexanders III. die Formel salva sedis apostolicae auctoritate angewandt war, trotzdem am Anfange des 13. Jahrhunderts einen langwierigen Prozeß mit seinem Ordinarius, dem Erzbischof von Salzburg, über die Exemtio führen und schließlich das Visitationsrecht des Erzbischofes anerkennen mußte (Studien I, 29 f.). Der abschließende Vertrag zwischen Erzbischof und Abtei (ZAHN, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark II 321 n. 230 f.) ist ein klarer Beweis für die geringe Deutlichkeit jener Formel; wenn die Exemtio durch sie unwiderleglich bewiesen wäre, hätte es nie zu diesem für St. Lambrecht ungünstigen Ausgange des Prozesses und eigentlich überhaupt nicht zu einem Prozesse kommen können. Man kann also nur davor warnen, aus diesen termini bestimmte Schlüsse auf die faktische Rechtslage des privilegierten Klosters zu ziehen. Der Begriff der Exemtio war noch im ganzen 12. Jahrhundert juristisch so wenig scharf abgegrenzt, daß auch die termini der Privilegien unbestimmt und unklar geblieben sind. Für die salzburgische Kirchenprovinz konnte ich nachweisen, daß bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nur drei Klöster klare Exemtionsbestimmungen erhielten. Aber auch für

die Privilegien italienischer Empfänger hat HAMPE kürzlich das gleiche beobachtet (Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung IV in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie 1912 Abh. 14 S. 10), so daß in der Beurteilung der Formeln sicherlich große Vorsicht geboten ist. Die Äußerung SCHREIBERS, diese Formeln seien seit Alexander III. aus Attributen der Eigenklöster zu Kriterien der Exemption geworden (I, 63), sagt daher zu viel. Man wird nur so viel zugeben dürfen, daß die Kurie die Formeln als Kriterien der Exemption angesehen wissen wollte, daß sie aber, indem sie, augenscheinlich aus Rücksicht auf den Episkopat, so unbestimmte und mehrdeutige Worte wählte, selbst die Möglichkeit zu anderer Deutung und damit den Anlaß zu mancherlei Streitigkeiten gab.<sup>3)</sup>

Es folgen die Ausführungen über „Orden und Exemption“. Wenn SCHREIBER sie mit der Bemerkung einleitet, daß sich „als weiteres verlässliches Kriterium der Exemption für viele Fälle die Zugehörigkeit zu einem Orden darbot“ (I, 63), so dürfte auch da eine noch stärkere Einschränkung nötig sein, als SCHREIBER selbst andeutet. Für diese Frage spielen die isolierten Benediktinerklöster alter Observanz keine Rolle, weil sie alle Spielarten vom exemten bis zum bischöflichen Eigenkloster umschließen. Wohl aber beobachten wir bei den späteren Kongregationen, daß sie eine gewisse Bewegungsfreiheit innerhalb der Diözesanverbände zu erreichen suchen und die Exemption als Ziel erstreben. Für die Cluniacenser konstatiert SCHREIBER, daß die Kurie Cluni nur in den Anfangszeiten Exemption zugestand, seit Paschal II. dagegen allmählich zurückwich, und macht dabei die schon oben erwähnte Bemerkung, daß hier „die realen Verhältnisse diözesanen Lebens und diözesaner Gebundenheit sich stärker erwiesen als der Wille päpstlicher Privilegien“. Ich meine nun aber, daß diese Bemerkung nicht nur für die Cluniacenser und die Prämonstratenser (vgl. SCHREIBER I, 107) zutrifft, sondern auch für die meisten übrigen Kongregationen.

<sup>3)</sup> Ein kurzes Wort noch über den heutigen Sprachgebrauch. Ich habe oben erwähnt, daß es ein Verdienst SCHREIBERS ist, schärfer zwischen kommandierten und exemten Klöstern geschieden zu haben, als es bisher üblich war. Aber er ist selbst doch nicht der Gefahr entgangen, beide termini zu vermengen. Nur ein Beispiel. SCHREIBER stellt (II, 260), wo er von der Kurie und der Klostersvogtei handelt, einander gegenüber: exemte Klöster, bei denen wir das Vogteiinstitut als einen gewöhnlich vorhandenen Appendix der Klosterverfassung voraussetzen haben, und bischöfliche Gründungen, bei denen an die Stelle eines laikalen Vogtes auch der Bischof tritt. Ganz offenbar meint er aber hier nicht bloß exemte, sondern auch kommandierte Klöster, bei denen ja das Vogteiinstitut ebenfalls eine sehr große Rolle spielte. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß man künftig ganz scharf zwischen übereigneten und exemten Klöstern scheidet und von exemten Klöstern nur dann rede, wenn die Befreiung von der Jurisdiktion des Bischofs ausdrücklich nachzuweisen ist.

Es ist schon nicht angängig, die Exemtion der Kartause als gesichert zu betrachten. Ich will ganz davon absehen, daß das Kongregationsprivileg keine ausdrückliche Bestimmung der Exemtion enthält. Auch die Geschichte einzelner Kartausen spricht gegen die Tatsache der Exemtion. Von den mir bekannten österreichischen Kartausen: Seitz, der Gründung des Markgrafen Otakar von Steiermark, und Geirach, der Gründung des Bischofs Heinrich von Gurk, hat nur Seitz ein päpstliches Privileg erhalten, das eine gewisse Freiheit vom Diözesanbischof erkennen läßt (Germ. pontif. I, 136 n. 4, Lucius III 1185 Jan. 23, in der Formel: *ut si tempore ordinationum dioecesanii episcopi copiam habere nequiveritis, liceat vobis alium catholicum invitare*), aber die betreffende Bestimmung ist sofort wieder so sehr zugunsten des Ordinarius verklausuliert (*de quo dioecesanum non oporteat timere antistitem, quod talis ordinationis occasione terminos episcopatus sui in aliena iura velit extendere et ipsius dioecesim minorare*), daß man deutlich sieht, es lag der Kurie völlig fern, die Kartause aus dem Diözesanverband zu lösen. Und Geirach gar war auf Gurker Grund und Boden gegründet und vom Bistum, wie es scheint, abhängig (Germ. pontif. I, 137). Man wird also das Urteil, daß die Klöster dieser Kongregation exemt gewesen seien, stark einschränken müssen. Es kam ganz darauf an, ob die besonderen Verhältnisse des einzelnen Klosters die Exemtion zuließen oder nicht.

Ganz besonders wichtig ist es aber, daß dieses Ergebnis auch für den Zisterzienserorden zutrifft. Es läßt sich ja nicht verkennen, daß die spätere Entwicklung dieses Ordens stark zur Exemtion drängte. Die Privilegien Innocenz' II., Eugens III., Alexanders III.<sup>4)</sup> für das Mutterkloster Citeaux enthielten mehrere wichtige Bestimmungen über Freiheiten von der diözesanrechtlichen Gebundenheit (Beschränkung der Teilnahme an den bischöflichen Synoden, Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten während des *interdictum generale*). Trotzdem aber liegen die Verhältnisse hier keineswegs so, daß man von einer Exemtion aller Zisterzienserklöster reden könnte. Aus der Liste der Salzburger Klöster, die ich in den „Studien“ (I, 57 f.) zusammengestellt habe, ergibt sich, daß von den neun privilegierten Zisterzienserklöstern dieser

<sup>4)</sup> Dem von SCHREIBER aus Raph. Koendig (*Elenchus privilegiorum regularium . . . Cisterciensium. Colon. Mun. 1729 S. 104*) zitierten Exemtionsprivileg Alexanders III. von 1161 stehe ich sehr skeptisch gegenüber. In den mir bekannten Privilegiensammlungen findet es sich nicht. Das kurze Zitat bei KOENDIG aber läßt erkennen, daß es sich um ein Mandat handelt (*Inc.: Ex parte vestra*); dann stimmt aber das von ihm gegebene Datum nicht: *Idibus Nov. anno 1161, pontif. a. III*, das für ein Mandat Alexanders III. unmöglich ist. Ich vermute, daß es sich hier um das Mandat eines späteren Alexander handelt.

Provinz nicht weniger als vier im bischöflichen Besitz standen: Viktring und Raitenhaslach im salzburgischen, Walderbach und Aldersbach im bambergischen. Bei diesen vier war der Boden für ein Exemtionsprivileg selbstverständlich sehr ungünstig. Und in der Tat — betrachten wir die Privilegien dieser Klöster, so finden wir, daß nur Raitenhaslach von Alexander III. ein Privileg erhalten hat, das einige Punkte des *privilegium commune* enthält, aber von einer Exemtion findet sich auch hier nicht die Spur. Die drei anderen Klöster haben von dem Zisterzienser Eugen III. lediglich Bestätigung des Besitzes und der Zehnten empfangen. Dagegen stellte die Kurie den unabhängigen Klöstern Heiligenkreuz und Waldsassen Privilegien aus, die fast den ganzen Inhalt des *privilegium commune* in sich schlossen, und dem gleichfalls unabhängigen Zwettl bestätigte Alexander III. wenigstens einen nicht unbeträchtlichen Teil, während den kleineren Klöstern Rein und Baumgartenberg wieder nur Privilegien geringeren Umfangs durch Eugen III. zuteil wurden. Diese völlig verschiedene Behandlung der einzelnen Zisterzienserklöster zeigt, daß für den Rechtsinhalt und die Formulierung des Privilegs nicht die Ordenszugehörigkeit, sondern die Rechtsverhältnisse des einzelnen Klosters maßgebend waren. Exemtionsbestimmungen finden sich nur in den späteren Privilegien für die unabhängigen Klöster Heiligenkreuz und Waldsassen, während bei den übrigen sieben auch nicht das geringste Anzeichen einer exemten Stellung zu erkennen ist. Wir werden also erst dann einen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse bekommen, wenn wir die Rechtsverhältnisse der Zisterzienserklöster im einzelnen untersuchen. Schon an diesen Beispielen aber sieht man, wie wenig unter Umständen die Ordenszugehörigkeit für den Privilegieninhalt von Bedeutung war. Ähnliche Beobachtungen habe ich in den „Studien“ (I 76 ff.) für die salzburgischen Klöster der Prämonstratenser und der Augustinerchorherren gemacht, so daß ich mich für diese Orden darauf beschränken kann, auf jene Ausführungen zu verweisen. Als Resultat ergibt sich hier wiederum, daß die Beschränkung auf die Papsturkunden leicht zu einer etwas einseitigen Beurteilung des Verhältnisses zwischen Kurie und Kloster führt.

Ich brauche nun SCHREIBER nicht mehr Schritt für Schritt in den weiteren Abschnitten seines Buches zu folgen, weil die Fortsetzung der Arbeiten für die Ausgabe der älteren Papsturkunden sich noch oft mit seinen Ansichten auseinandersetzen wird. Wichtiger scheint es mir, auf eine andere Schwierigkeit aufmerksam zu machen, die ich schon am Eingange dieser Besprechung kurz erwähnte. Solange die Papsturkunden nicht in brauchbarer Edition vorliegen, werden viele Beobachtungen über ihren Inhalt so lange in der Luft schweben, bis die

Urkunden, aus denen sie geschöpft wurden, kritisch untersucht sind. Solche kritischen Vorstudien kann man selbstverständlich bei einer umfassenden Untersuchung über den Inhalt der Papsturkunden nicht in allen Fällen vornehmen, weil man sonst überhaupt nicht zum Abschluß kommen würde. Man muß sich deshalb aber bei allen derartigen Arbeiten darüber klar sein, daß stets ein gewisser Prozentsatz unrichtiger Beobachtungen unterläuft, die das Gesamtbild leicht beeinträchtigen. Dieser Gefahr konnte auch SCHREIBER, wie die Verhältnisse nun einmal lagen, nicht entgehen. Den Beweis liefern z. B. die Ausführungen über die „Bischöflichen Jurisdiktionsrechte“ (I, 181 ff.) und im besonderen die diesen Abschnitt einleitenden Bemerkungen „über die bischöflichen Klostergründungen“ und die Rechte des Bischofs an diesen Neugründungen. Als „klassischen Repräsentanten eines munifizienten Fundators und zugleich eines auf seine Rechte eifrig besorgten Diözesanbischofs“ nennt SCHREIBER hier den Bischof Otto von Bamberg. „Die Bulle Calixts II. nahm 1123 die vornehmlich von ihm erbauten Klöster Reginsdorf, Michaelfeld, Ensdorf, Aura, Prüfening in den päpstlichen Schutz, aber sie wies diese für die Vornahme der pontificalen Handlungen an den Ordinarius und ordnete sie ganz seiner Jurisdiktion unter: *Rerum vero ipsorum monasteriorum curam et administrationem in tua tuorumque successorum potestate manere censemus.* Der durch die Gründung des Bischofs festgelegte Rechtszustand genannter Bamberger Klöster wurde . . . durch kein päpstliches Privileg erschüttert“ (I, 183 f.). SCHREIBER will mit diesem Beispiel beweisen, daß „der Bischof des 12. Jahrhunderts seine Gründung fest in den Diözesanverband einzuordnen wußte“ (I, 182) und daß der päpstliche Schutz dieses Verhältnis nicht beeinträchtigte. Sehen wir uns nun aber diesen Fall genauer an, so finden wir zunächst, daß es sich hier gar nicht um Eingliederung in den Diözesanverband handelt, sondern um die Festsetzung von Rechten des bischöflichen Eigenklosterherrn an Klöstern, die z. T. in anderen Diözesen lagen (Ensdorf und Prüfening in der Diözese Regensburg, Aura in der Diözese Würzburg, Reinsdorf gar in der Diözese Halberstadt), und zwar von Rechten, die in außerordentlich weitgehender Form nicht mehr und nicht weniger als die gesamte Vermögensverwaltung der Gründungen dem Bamberger Eigenklosterherrn zugestanden. Weiter aber — und darauf kommt es mir in diesem Zusammenhange vor allem an — ist es nicht richtig, daß die Kurie dieses außerordentliche Verhältnis stillschweigend geduldet habe. Sobald Otto von Bamberg 1139 starb, hat Innocenz II. Prüfening ein Privileg ausgestellt, in dem von den bambergischen Rechten überhaupt nicht mehr die Rede war, und das statt dessen dem Kloster völlige Freiheit gegenüber jeder bischöflichen Jurisdiktion

gewährte. Daß sich die Spitze in erster Linie gegen den bambergischen Eigenklosterherrn richtete, zeigt der analoge Fall des bambergischen Eigenklosters Münchsmünster, das sich ebenfalls unmittelbar nach dem Tode des Bischofs Otto I. aus der Abhängigkeit zu lösen suchte (Studien I, 44 ff.). SCHREIBER hat dieses Privileg wohl berücksichtigt, aber da er die klaren Exemtionsbestimmungen nicht mit den Bestimmungen der Calixturkunde und den nachfolgenden Privilegien Eugens III. und Hadrians IV. (Germ. pontif. I, 298 f. n. 8. 9) in Einklang zu bringen wußte, so erklärte er die Urkunde für eine „Fälschung, zum mindesten für interpoliert“ (I, 184 Anm., 2). Da zeigt sich nun eben die oben erwähnte Schwierigkeit solcher Untersuchungen. Sobald man nämlich hier auf die Überlieferung zurückgreift, so wird man sofort von der Unhaltbarkeit dieser Annahme überzeugt; denn wir besitzen das Original dieser Urkunde und in ihm die beanstandeten Bestimmungen. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß die Kurie in diesem Falle in der Tat den Versuch gemacht hat, die bestehenden Rechtsverhältnisse zu ändern. Nur ist sie mit diesem Versuche nicht durchgedrungen.

Weitere Berichtigungen möchte ich an dieser Stelle nicht geben, weil es mir dem tatsächlichen Nutzen des Buches gegenüber kleinlich erscheinen würde, und weil, wie gesagt, die Arbeiten an der Ausgabe der älteren Papsturkunden die Korrekturen noch im einzelnen bringen werden. Einige wenige hat BONWETSCH in der Historischen Zeitschrift 109 S. 392 zusammengestellt. Ich möchte nur noch zum Abschluß auf eine zweite Frage aufmerksam machen, die von allgemeinerem Interesse für die Beurteilung des Privilegieninhaltes und des Verhältnisses von Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert ist.

In den „Studien“ habe ich zu zeigen versucht, daß die bischöflichen Eigenklöster der Salzburger Provinz nur wenige und sehr dürftige Privilegien seitens der Kurie erhalten haben. Wie weit das auch für das übrige Deutschland zutrifft, muß die Einzeluntersuchung erst noch zeigen. So viel darf man aber schon jetzt sagen, daß da, wo das eigenkirchliche Verhältnis zwischen Bistum und Kloster bestand, die privilegienrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kurie und Kloster auf große Schwierigkeiten stieß. Ganz besonders lehrreich ist das Beispiel des Klosters St. Emmeram in Regensburg. So schwierig die Beurteilung der Emmeramer Privilegien im einzelnen ist — das Verhältnis von Episkopat und Eigenkloster ist hier ganz klar. Obwohl das Kloster am Anfange des 12. Jahrhunderts unter Berufung auf eine Übereignung durch Karl d. Gr. ein päpstliches Schutzprivileg erwirkt hatte, in dem die Übereignung an den apostolischen Stuhl bestätigt wurde, hielten die Bischöfe von Regensburg trotz heftiger

Gegenwehr seitens des Klosters und zeitweise auch der Kurie an ihren alten Ansprüchen fest und ließen sich von Lucius III. das Besitzrecht ausdrücklich zusichern. Damit haben wir den Beweis, daß der alte eigenkirchliche Gedanke noch am Ende des 12. Jahrhunderts im deutschen Episkopat lebendig war, und daß die Kurie trotz ihrer entgegenstehenden Prinzipien diesen Rechtsanschauungen nachgab. Wenn der Streit später im 13. und 14. Jahrhundert abermals auflebte, so geschah das in anderen Formen; aber für das ganze 12. Jahrhundert ist doch in Deutschland trotz der kurialen Gesetzgebung das alte eigenkirchliche Verhältnis noch recht lebendig gewesen und hat dem Vordringen der kurialen Anschauungen beharrlichen Widerstand entgegengesetzt. So groß die Bedeutung Alexanders III. für die Entwicklung der kurialen Gesetzgebung und die Ausgestaltung des Privilegieninhaltes gewesen ist —, die Wirkung dieser Gesetzgebung auf das diözesane Leben war keineswegs eine unmittelbare. Erst im 13. Jahrhundert beginnt sie nachhaltigeren Einfluß auf die provinziellen Rechtsgewohnheiten zu üben, und erst seitdem kleiden die bischöflichen Eigenklosterherren ihre alten Ansprüche überall in andere Formen. Das ist eine Beobachtung, die für die Geschichte der Beziehungen von Kurie und Kloster von großer Bedeutung ist. Auch in dieser Hinsicht wird die fortschreitende Untersuchung der päpstlichen Privilegien das Bild, das SCHREIBER gezeichnet hat, vielfach zu ergänzen und zu berichtigen haben.

Ich komme zum Schluß. Trotz gewisser kritischer Bedenken gegen die Methode SCHREIBERS dürfen wir uns freuen, daß wir in seinem Buche ein vortreffliches Hilfsmittel für die weitere Forschung bekommen haben, ein Hilfsmittel, das auch die Arbeiten an der Ausgabe der älteren Papsturkunden wesentlich erleichtern wird. Daher überwiegt bei dem Gesamturteil stark der Dank und nicht die Kritik. Niemand würde sich mehr freuen als der Referent, wenn er dem Verfasser noch oft für die weitere Arbeit auf diesem Gebiete zu danken hätte.